



An den Grossen Rat

23.5208.02

JSD/P235208

Basel, 5. Juli 2023

Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2023

Schriftliche Anfrage David Jenny betreffend möglichst rasche Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Möglichkeit, Zivilprozesse auf Englisch zu führen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage David Jenny dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Im Rahmen einer grösseren Revision der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) wird, vorbehaltlich eines (unwahrscheinlichen) Referendums¹, folgende Bestimmung in die ZPO aufgenommen werden:

Art. 129 Abs. 2

² Das kantonale Recht kann vorsehen, dass auf Antrag sämtlicher Parteien folgende Sprachen benutzt werden:

- a. eine andere Landessprache, wobei keine Partei auf die Verfahrenssprache nach Absatz 1 zum Voraus verzichten kann;
- b. die englische Sprache in internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c² vor dem Handelsgericht oder dem ordentlichen Gericht³.

Justizstandorte stehen in einem Wettbewerb, da insbesondere bei vertragsrechtlichen Streitigkeiten die Parteien den Gerichtsstand selbst wählen oder Streitigkeiten durch Schiedsklauseln, in denen auch ein Schiedsort gewählt wird, den staatlichen Gerichten entziehen können. Im Bereiche handelsrechtlicher Streitigkeiten wird vielfach davon ausgegangen, dass Handelsgerichte die Attraktivität von Standorten steigern können. Anlässlich der Totalrevision des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wurde aus diversen Gründen darauf verzichtet, den baselstädtischen Justizstandort durch ein Handelsgericht zu stärken (vgl. David Jenny, Von der eidgenössischen ZPO zum baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetz, in: Festschrift für Prof. Thomas Sutter-Somm, Zürich 2016, S. 251 ff., 256-257).

Das Bundesrecht wird künftig auch Nicht-Handelsgerichtskantonen die Chance einräumen, ein attraktiver Standort für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten zu sein. Vielleicht wird sich der Umstand, dass Basel-Stadt auf das einstufige Verfahren vor einem Handelsgericht verzichtet, auch vorteilhaft vermarkten lassen. Dass sehr viele handelsrechtliche Verträge mit schweizerischen Parteien auf Englisch verfasst sind, ist notorisch.

¹ Die Referendumsfrist läuft am 6. Juli 2023 ab. Die vollständige Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) findet sich in BBl 2023 786 ff.

² Diese Bestimmung lautet neu wie folgt: Wenn "c. die Parteien als Rechtseinheiten im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind;"

³ Solche Verfahren können vor Bundesgericht neu in englischer Sprache fortgesetzt werden (vgl. Art. 42 Abs. 1bis des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (in der Fassung der vorgeschlagenen Revision der ZPO)).

Der Fragesteller ist überzeugt, dass Zivilgericht, Appellationsgericht und die regionale Anwaltschaft ohne weiteres in der Lage sein werden, Verfahren kompetent auf Englisch zu führen. Bei der zukünftigen Rekrutierung von Richterinnen und Richtern für das Zivil- und das Appellationsgericht sollte die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates auch die Qualität der Englischkenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigen. Eine möglichst rasche Umsetzung von Art. 129 Abs. 2 lit. b ZPO in unserem Kanton wird nach Auffassung des Fragestellers dem hiesigen Justizstandort ermöglichen, sich rasch als Kompetenzzentrum für die Führung komplexer handelsrechtlicher Prozesse zu etablieren.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Möglichkeit, internationale handelsrechtliche Prozesse in unserem Kanton auf Englisch abzuwickeln, die Attraktivität unseres Justizstandortes steigern wird?
2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die hiesige Justiz und Anwaltschaft ohne weiteres in der Lage sein wird, mit hoher Qualität Zivilprozesse auf Englisch zu führen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine rasche Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Möglichkeit, Zivilprozesse auf Englisch zu führen, auch aus eigenem Antrieb, d.h. ohne ausdrücklichen parlamentarischen Auftrag, an die Hand zu nehmen?
4. Kann sich der Regierungsrat auch vorstellen, Verfahren in anderen Landessprachen gemäss Art. 129 Abs. 2 lit. a ZPO zu ermöglichen?»

David Jenny»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat ist auch nach Rücksprache mit den Gerichtsrat der Ansicht, dass die Einführung eines Angebots der Gerichte, bei internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten die Prozessführung inklusive der Verfahrensleitung, mündlicher Verhandlungen, der Protokollierungen und der Urteilsbegründung in englischer Sprache anzubieten, mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre. Die Prozessleitung, Formulierung und Bearbeitung von Rechtsbegehren sowie Urteilsredaktion stellen überaus sprachensitive Tätigkeiten dar. Die Gerichtssprache steht zudem in einem direkten Bezug zu den prozessrechtlichen Vorschriften und der entsprechenden Lehre und Judikatur, die in verbindlicher Form nur in den Amtssprachen vorliegen.

Damit ein Gericht die Prozessführung in englischer Sprache auf dem erforderlichen hohen Niveau anbieten könnte, müssten mindestens zwei Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sowie mindestens zwei Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber in der englischen Sprache verhandlungssicher sein. Dies bedeutet nicht nur, dass sie die englische Sprache im Allgemeinen sehr gut beherrschen müssten, sondern auch, dass sie mit den im Gerichtsalltag üblichen Formulierungen und deren Bedeutung in englischer Sprache routiniert umgehen können müssten, was wohl ein Kompetenzniveau C2 voraussetzt. Für die Erlangung dieser Sprachkompetenz wäre eine entsprechende Ausbildung im zeitlichen Umfang von voraussichtlich mehr als einem Monat erforderlich. Auch in den Gerichtskanzleien müssten mindestens zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Lage sein, Eingaben und Verfügungen in englischer Sprache so zu verstehen, dass sie diese zuordnen und verarbeiten können. Während der erforderlichen Ausbildungszeit könnten die entsprechenden Gerichtsmitglieder ihrer eigentlichen Aufgabe, der Fallbearbeitung, nicht nachgehen.

Zudem zeigt sich, dass gerade beim Appellationsgericht internationale handelsrechtliche Streitigkeiten nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c ZPO, bei welchen tatsächlich bei allen involvierten Parteien ein Bedürfnis erkennbar wäre, den Prozess in englischer Sprache zu führen, selten vorkommen. Die für die Aufrechterhaltung der Verhandlungssicherheit in englischer Sprache erforder-

liche kontinuierliche Tätigkeit in dieser Sprache wäre aus dem Gerichtsbetrieb heraus nicht gewährleistet. Es müsste daher eine kontinuierliche Weiterbildung in englischer Sprache erfolgen, was wiederum zulasten der Ressourcen für die Behandlung von Fällen ginge.

Bei der erforderlichen Interessenabwägung ist ausserdem zu beachten, dass für die Prozessführung vor schweizerischen Gerichten ohnehin gute Kenntnisse des schweizerischen Prozessrechts unabdingbar sind. Auch international tätige Firmen sind daher bei der Prozessführung in der Schweiz auf Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertreter mit den erforderlichen Kenntnissen des schweizerischen Rechts angewiesen. Diese dürften in der Regel in der deutschen Sprache verhandlungssicher und eingeübt sein. Der «Transaktionsverlust» bei der Verhandlungsführung durch Gerichtsmitglieder in englischer Sprache ist daher als deutlich grösser anzusehen als derjenige von Anwältinnen und Anwälten bei der Prozessführung bei internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten in deutscher Sprache. Aus den vorgenannten Gründen erscheint der Aufwand für die Gewährleistung einer Verhandlungsführung durch das Gericht in englischer Sprache als unangemessen hoch.

Aus Sicht des Gerichtsrats ist für die Parteien die Frage, ob und in welchem Umfang die als Beilagen zu den Rechtsschriften beim Gericht eingereichten fremdsprachigen Dokumente übersetzt werden müssen, ohnehin von grösserer Bedeutung als diejenige, ob die Prozesse als solche in englischer Sprache geführt werden können. Wie das Appellationsgericht kürzlich entschieden hat, setzt die Einreichung nicht auf Deutsch übersetzter fremdsprachiger Dokumente nach geltendem Recht einerseits das Einverständnis sämtlicher Prozessparteien und andererseits das Einverständnis des jeweiligen Gerichts voraus (vgl. AGE BEZ.2022.35 vom 15. Juni 2022 E. 2.2.2 und 2.2.3). Eine Verpflichtung der Gerichte, bei gegebenem Einverständnis aller Prozessparteien auf die Übersetzung fremdsprachiger Beilagen zu verzichten, bedürfte einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung. Als mildere Alternative zur Verpflichtung der Gerichte, Prozesse in internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten in englischer Sprache zu führen, bestünde somit die Möglichkeit, im kantonalen Recht gestützt auf Art. 129 Abs. 2 lit. b ZPO vorzusehen, dass in internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten nach Art. 6 Abs. 4 lit. c ZPO auf Antrag sämtlicher Parteien auf die Übersetzung von als Beilagen eingereichten Urkunden in englischer Sprache verzichtet wird. Da das Verstehen und die Verwendung von Beilagen in englischer Sprache wesentlich weniger hohe Anforderungen an die Sprachkenntnisse stellt als die aktive Prozessführung in englischer Sprache, dürfte der entsprechende Zusatzaufwand zur Erlangung der erforderlichen passiven Sprachkompetenz nach Einschätzung des Gerichtsrats für die Gerichte verhältnismässig sein.

B. Zu den einzelnen Fragen

1. *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Möglichkeit, internationale handelsrechtliche Prozesse in unserem Kanton auf Englisch abzuwickeln, die Attraktivität unseres Justizstandortes steigern wird?*

Zwar spielt in der globalisierten Welt der internationale Standortwettbewerb eine wichtige Rolle. Allerdings erachtet der Regierungsrat es als fraglich, ob die Möglichkeit, internationale handelsrechtliche Prozesse in Basel auf Englisch abzuwickeln, die Attraktivität des Justizstandortes des Kantons in einem bedeutenden Umfang steigern könnte.

2. *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die hiesige Justiz und Anwaltschaft ohne weiteres in der Lage sein wird, mit hoher Qualität Zivilprozesse auf Englisch zu führen?*

Diese Auffassung wird vom Regierungsrat nicht geteilt. Für die Fähigkeit, die gesamte Verhandlung auf Englisch zu führen und qualitativ hochwertige Zivilprozesse zu gewährleisten, sind sehr gute, fachspezifische Sprachkenntnisse erforderlich. Bei den Justizbehörden und bei der Anwaltschaft stellen dies momentan keine Stellenanforderung dar und sind entsprechend nicht immer vorhanden. Auch kann aus der Tatsache, dass Anwältinnen und Anwälte auf ihrer Homepage spezifische

Sprachkenntnisse ausweisen, nicht geschlossen werden, dass diese auch in allen Fällen ausreichen, um vor Gericht prozessieren zu können.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, eine rasche Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Möglichkeit, Zivilprozesse auf Englisch zu führen, auch aus eigenem Antrieb, d.h. ohne ausdrücklichen parlamentarischen Auftrag, an die Hand zu nehmen?*

Nein. Aus den eingangs aufgeführten Gründen sieht der Regierungsrat nach Rücksprache mit dem Gerichtsrat keinen Handlungsbedarf.

4. *Kann sich der Regierungsrat auch vorstellen, Verfahren in anderen Landessprachen gemäss Art. 129 Abs. 2 lit. a ZPO zu ermöglichen?*

Nein. Was für die englische Sprache gilt, gilt in gleichem Masse auch für die französische, die italienische und erst recht die rätoromanische Sprache. Die Verfahrensführung in anderen Landessprachen würde einen unverhältnismässig grossen Aufwand generieren und ist in Basel-Stadt aus den einleitend dargelegten Gründen nicht sinnvoll – zumal die entsprechende Nachfrage nicht gross erscheint.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin